

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb der Stadtwerke Windsbach

Die Stadt Windsbach erlässt auf Grund von Art. 23, Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl S. 674), folgende Betriebssatzung für den **Eigenbetrieb der Stadtwerke Windsbach**:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke Windsbach werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Windsbach geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Windsbach“. Die Stadt Windsbach tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „STWW“.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 255.645,94 EUR.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke Windsbach ist die Versorgung des Stadtgebietes und der angeschlossenen Ortsteile Retzendorf, Elpersdorf und Untereschenbach mit Strom bzw. des Stadtgebietes und der angeschlossenen Ortsteile Retzendorf und Wernsmühle mit Wasser. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit Ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben können sich die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Die Stadtwerke nehmen die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden/Städte wahr, wenn die Stadt Windsbach im Rahmen der Gesetze diese Aufgaben übernommen und den Stadtwerken übertragen hat.
- (3) Außerhalb des Stadtgebietes können die Stadtwerke zur Förderung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben im Rahmen der Gesetze tätig werden.
- (4) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträgen, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (5) Die Stadtwerke betreiben einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb (§ 1 HGB). Die Firma „Stadtwerke Windsbach“ ist in das Handelsregister einzutragen.

§ 3 Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Erster Bürgermeister (§ 7) bzw. Stellvertreter

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter). Ein stellvertretender Werkleiter übernimmt im Vertretungsfall die Aufgaben des Werkleiters in vollem Umfang.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere solche, die nicht der Beschlussfassung von Werkausschuss (§ 5 Abs. 3) und Stadtrat (§ 6 Abs. 1) unterliegen.

Zu den laufenden Geschäften der Werkleitung gehören insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (z.B.: Erlass einer Geschäftsordnung)
 2. Abschluss aller für den Betrieb der Stadtwerke erforderlichen Verträge bis zu einem Drittel des Betrages (brutto) des 1. Bürgermeisters gemäß des §12 (2) Abs. 2 a) der geltenden Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Windsbach, insbesondere aller Werk- und Dienstverträge, die Verwaltung der Werkdienstwohnungen, Miet- und Pachtverträge, der Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs
 3. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen
 4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderabnehmern sowie der Grund- und Ersatzversorgung
 5. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
 6. den Erlass sowie die Stundung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen sowie die Niederschlagung nach erfolgloser Vollstreckung soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000 EUR übersteigt,
 7. die Regelungen nach § 2 Abs. 4
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeitnehmern. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Sie hat in Angelegenheiten der Stadtwerke im Werkausschuss und im Stadtrat das Recht zum Vortrag.
- (5) Die Werkleitung hat den ersten Bürgermeister und den Werkausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der erste Bürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
 1. die Festsetzung privatrechtlicher Versorgungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sie sich der Stadtrat nicht selbst vorbehält,
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000 EUR übersteigen (§15 Abs. 5 Satz 2 EBV),
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV) soweit sie den Betrag von 5.000 EUR überschreiten,
 4. die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigt,
 5. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000 EUR überschreiten,
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 EUR übersteigt,
 7. den Erlass sowie die Stundung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen sowie die Niederschlagung nach erfolgloser Vollstreckung soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000 EUR übersteigt,
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 5.000 EUR im Einzelfall beträgt,
 9. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 10. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
1. den Erlass und die Änderung von Satzungen,
 2. die Bestellung des Werkausschusses sowie die Berufung und Abberufung seiner Mitglieder
 3. Die Bestellung der Werkleitung sowie die Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie die Regelung der Dienstverhältnisse,
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhengruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist,
 5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
 7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 8. die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreitet sowie über die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 10. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der erste Bürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringende Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

- (3) Der erste Bürgermeister ist zuständig für den Abschluss aller für den Betrieb der Stadtwerke erforderlichen Verträge bis zum Betrag gemäß des §12 (2) Abs. 2 a des 1. Bürgermeisters gemäß der geltenden Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Windsbach sofern nicht die Werkleitung zuständig ist, insbesondere aller Werk- und Dienstverträge, die Verwaltung der Werkdienstwohnungen, Miet- und Pachtverträge, der Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
- (4) Zudem ist der erste Bürgermeister zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhengruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandversetzung und Entlassung der Bediensteten (Angestellte bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVÖD).

§ 8 Beauftragung und Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

- (1) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt Windsbach nach außen. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürften der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Windsbach“ durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 EBV).
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Windsbach, den 26.05.2023

gez.

Seitz

Erster Bürgermeister